

- die Begleitung von derartigen Kurieren bei der Ausübung ihrer verbrecherischen Tätigkeit bzw. jegliche andere Unterstützung von Kurieren ;
 - die Bekanntgabe von Bürgern der DDR an die im Gesetz genannten Stellen oder Personen mit dem Ziel, die Schleusung dieser Bürger zu bewirken ;
 - die Vermittlung von DDR-Bürgern an diese Stellen;
 - die Hingabe von finanziellen Mitteln an derartige * Stellen oder Personen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit.
6. Die Merkmale abzuwerben, zu verschleppen, auszuschleusen sind spezifische Formen des staatsfeindlichen Menschenhandels. Hierbei soll vor allem die „Abwerbung“, die Willensbeeinflussung, die Verschleppung, die gewaltsame Verbringung und die Ausschleusung, die mit Täuschung betriebenen Formen und Methoden staatsfeindlichen Menschenhandels charakterisieren.
7. Die Zielsetzung in Ziff. 2 drückt sich darin aus, daß der Täter den staatsfeindlichen Menschenhandel von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen bzw. diese von Wirtschaftsunternehmen oder deren Vertretern betriebenen Verbrechen bewußt unterstützt.
8. Tateinheit mit § 97 liegt vor, wenn die Handlung im Auftrag imperialistischer Geheimdienste begangen wird.
Neben § 105 ist § 132 und § 144 Abs. 3 wegen der unterschiedlichen Zielsetzung nicht anzuwenden.

§ 106

Staatsfeindliche Hetze

(1) Wer mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln,

1. Schriften, Gegenstände oder Symbole, die die staatlichen, **politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen** Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik diskriminieren, einführt, herstellt, verbreitet oder anbringt ;
2. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
3. Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen diskriminiert;
4. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht,
wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.